

Jollenführer-Tage, Altonaer.

Von der Neuen Anfahr:	M. J.
1) nach den Schlenegels, für jede Person.....	10
2) " der Dampfbrücke.....	15
3) " dem Strom hinaus und dem Fischmarkt, für eine Person.....	45
4) " dem Fährhaus in St. Pauli, für eine Person.....	75
5) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen.....	1 20
für jede Person mehr.....	30

  

Von der Dampfbrücke:	M. J.
6) nach den Schlenegels, für jede Person.....	10
7) " der neuen Anfahr, für eine Person.....	23
8) " dem Strom hinaus, für eine Person.....	23
ad 7 und 8 für jede Person mehr.....	15
9) " dem Strom hinaus, dem Fährhaus, wie ad 3, 4, für jede Person mehr.....	15
10) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen.....	1 05
für jede Person mehr.....	30

Von dem Fischmarkt:	M. J.
11) nach den Schlenegels, für jede Person.....	10
12) " der Dampfbrücke, für eine Person.....	23
13) nach der neuen Anfahr, für eine Person.....	45
14) " d. Fährhaus, St. Pauli, ad 11, 12, 13, für jede Person mehr.....	15
15) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen.....	1 00
für jede Person mehr.....	30

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens, für 1, 2 oder 3 Personen 1. M. 20 J., für jede Person mehr 15 J. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Tage (1. M. 20 J.) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 1/4 Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Tage zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von 1/4 Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede 1/4 Stunde des Wartens 15 J. und für die Rückförderung die volle Tage zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß kein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von Gepäc ist zu entrichten: a) für eine Sackfiste 30 J., b) für einen Koffer 30 J., c) für Bettzeug und andere Paden 15 J. Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelstücke, Hutfächer u. dergl. wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr Abends wird die Hälfte der Tage mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Tage berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventoren mit Geld- oder Gefängnisstrafen. (Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868).

**Verchiedene Schiffgelegenheiten:** Bei A. Kienel, Cohrs Nachf., Fypr. 107, gr. Elbst. 26: Fährhaus für Finkenwärder, Altonawärder, Cranz und Bugelude, Verkehr der See- und Elbstfähr.

Bei B. Brand, Fypr. 221, H. Elbst. 5-9, Schiffgelegenheit nach Ochsenwärder, Fliegenberg, Fugelude und Reuenfelde.

Bei J. V. Cohrs Ww., Fypr. 295, gr. Elbst. 2-4: Schiffgelegenheit nach Ochsenwärder täglich; nach Mollwärder und Fatenberg drei Mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend; nach Moorwärder, Ochsenwärder und Nojenweide täglich.

Bei J. Harz Ww., H. Elbst. 17: Altonländer, Brunsbütteler, Cuzhavener, Elmshorner, Glückstädter, Iphoeer, Neuhäuser, Ottenborfer, Warner und Wilsener Verkehr.

Bei Heinrich Hey, Fypr. 2057, gr. Elbst. 108-110, Altonaer Fährhaus, Verkehr der Elb- und Seefähr.

Bei J. Inzelmann, Fypr. 181, gr. Elbst. 128: Annahme nach Glückstadt, Iphoe, Helgoland, Paketannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei G. E. Thießen, Fährhaus, Fypr. 273, gr. Elbst. 104: Dampf- schiffs-Fährgelegenheit nach sämtlichen Stationen der Unterelbe.

**Altonaer Freibeizirk**, eröffnet am 3. Februar 1902. Der im Süden der Stadt Altona belegene Landstreifen längs der Elbe nebst dem daneben liegenden Theil der Elbe bildet den Freibeizirk im Sinne des § 107 des Vereinsvollgesetzes. In diesem Zweck ist der fragliche Stadttheil sowohl auf der Landseite als auf der Wasserseite zollfrei amgetrennt. Die zum Verkehr notwendig bleibenden Ufer werden zollamtlich bemacht. Die abgeschlossene Bezirk ist zollamtlich als Ausland zu behandeln. Innerhalb des Freibeizirks bleibt der Schiffverkehr, die Bückung, Einladung, Lagerung und Behandlung der Waaren von der Zollkontrolle befreit. Industriebetriebe (mit Ausnahme von Reparatur-Werkstätten für Seeschiffe), kaufmännische Detailgeschäfte (Kleinhandel) und Wohnungen sind im Freibeizirk unterlagt. Kaufmännische Comptoir bagagen werden zugelassen. Die Bearbeitung von Waaren, die nicht unter den Begriff eines Industriebetriebes fällt, ist im Allgemeinen innerhalb des Freibeizirks erlaubt. Es muß jedoch jede beschäftigte Bearbeitungsart vorher der Steuerbehörde zur allgemeinen Genehmigung angemeldet werden und bleibt der letzteren die Entscheidung über die Zulässigkeit

vorbehalten. Umpackungen sind gestattet, doch steht auch hierbei der Zollbehörde das Recht zu, etwaige lediglich zum Zwecke einer Verfürzung der Zolleinnahmen erfolgende außergewöhnliche Umpackungen zu unterlagen.

Die Vermietung von Räumen im Freibeizirk von Seiten der Stadtgemeinde, der Altonaer Cuiat- und Lagerhaus-Gesellschaft und der Waaren-Credit-Anstalt muß kündbar durch schriftlichen Vertrag geüben. Der Mieter hat über alle diejenigen Waaren, welche in den Lagerräumen des Freibeizirks zur Lagerung kommen, kaufmännische Bücher zu führen, aus welchen der Bestand der Lager jederzeit ersichtlich ist. Die Bücher müssen den Oberbeamten der Zollbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Beamten der Zollverwaltung haben jederzeit freien Zutritt zu allen Räumen innerhalb d. s. Freibeizirks, so lange diese Räume offen sind oder in denselben gearbeitet wird. Der Zollverwaltung ist jede gewünschte Auskunft bezüglich des Güterverkehrs bereitwillig zu erteilen. Der Mieter hat nach Kräften dafür zu sorgen, daß von den gemieteten Räumen aus keine Hinterziehungen der Zölle und Reichsteuern vorgenommen werden, daß von denselben aus kein Kleinhandel betrieben wird und daß in denselben keine unerlaubte Bearbeitungen oder Umpackungen vorgenommen werden. Jeder Mieter hat seine Angestellten und Arbeiter auf sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verpflichten und die zu seiner Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen unverzüglich der Zollbehörde anzuzeigen. Der Mieter sowohl als seine Angestellten und Arbeiter dürfen innerhalb des Freibeizirks nur aus dem freien Verkehr des Zolllandes herkommende oder vorher verzollte Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch verwenden. Auf das geschäftsmäßige Probieren unverzollter Waaren erstreckt sich vorstehende Beschränkung nicht. Der Mieter hat sich für jeden Einzelfall, in welchem er sich einer Zuwiderhandlung schuldig machen sollte, einer von der Zollbehörde endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden und im Verwaltungswege einzuleitenden Conventionalstrafe bis zu 1000 M. unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens, zu unterwerfen. Ist das Zuwiderhandeln auf ein Verschulden eines Angestellten oder Arbeiters des Mieters zurückzuführen, so ist der betreffende Angestellte oder Arbeiter, abgesehen von der verurtheilten Conventionalstrafe und unbeschadet des gegen ihn etwa einzuleitenden Strafverfahrens, auf Verlangen der Zollbehörde sofort zu entlassen. Sofern ein Mieter oder Arbeiter wegen Zollvertrübung mit Strafe belegt ist, kann die Zollbehörde jederzeit die Ausweisung derselben aus dem Freibeizirk fordern.

Die Ausrüstung und Verproviantung der Seeschiffe von Lagern innerhalb des Freibeizirks aus ist gestattet; doch darf die Lieferung der Waaren nur auf Grund schriftlicher Bestellung der Kneberei erfolgen. Untertagt ist allen Inhabern einer Lad- oder Lagerstelle, innerhalb des Freibeizirks Waaren irgend welcher Art oder Menge an die Mannschaften der Seeschiffe, an Führer oder Mannschaften der Flußfahrzeuge, an Hauffier, Frödler, Handlungs- oder Gewerbeschiffen oder an die im Freibeizirk beschäftigten Arbeiter zu verkaufen, in Tausch abzugeben oder zu verpfänden. Unter Kleinhandel wird der Verkauf oder die Lieferung von Waaren jeglicher Art in Mengen von weniger als 50 kg brutto, von Wein und Spirituosen in Mengen von weniger als 35 Liter verstanden. In diesen bleibt der Verkauf in geringeren Mengen gestattet, a) wenn die Waaren von dem Verkäufer verhandelt und von demselben der Zollstelle des Freibeizirks zur Abfertigung vorgelegt werden; b) wenn die Waaren zur Ausrüstung oder Verproviantung eines Seeschiffes bestimmt sind; c) wenn die Waaren an den Inhaber eines Vahers im Freibeizirk verkauft oder geliefert werden und dieser dem Verkäufer die, von letzterem bei seinen Büchern aufzubewahrende schriftliche Erklärung beibringt, daß die Waaren nicht zum Verbrauch im Freibeizirk bestimmt sind; d) bei der Aushandigung von Proben, die aber, wenn sie vollständig und zum Eintritt in den freien Verkehr bestimmt sind, sofort nach der Entnahme verzollt, bezw. zur späteren Verzollung zollamtlich angezeichnet werden müssen; e) bei kaufmännischen öffentlichen Auktionen.

Für die Polizeiaufsicht im Freibeizirk ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Die Zollverwaltung übernimmt keinerlei Gewähr für die Sicherheit der im Freibeizirk befindlichen Güter, auch keine Verpflichtung, vor der zollamtlichen Abfertigung das Eigenthumsrecht des Disponenten an der betreffenden Waare zu prüfen. Die Zeit der Bückungen und Arbeiten innerhalb des Freibeizirks ist unbeschränkt.

An der Außenseite der Duc d'Alben dürfen nur solche Fahrzeuge anlegen oder in einer Entfernung bis zu 5 m vor Anker gehen, welche für den Freibeizirk bestimmt sind. Den für den Freibeizirk bestimmten Schiffen wird das Liegen an der Außenseite der Duc d'Alben nur im Falle des anerkannten Bedürfnisses mit Genehmigung der Zollbehörde gestattet, und zwar nur mit der Maßgabe, daß sie auf Kosten der Interessenten unter besondere amtliche Bewachung gestellt werden. Der Personenverkehr und der Verkehr mit Waaren ist beim Eintritt in den Freibeizirk und beim Verlassen desselben sowohl auf der Land- als auf der Wasserseite nur an den dazu bestimmten Durchgangsstellen gestattet. Alle zum Ausgang aus dem Freibeizirk abgefertigten Waaren sind alsbald nach beendigter Abfertigung unter Aufsicht der Abfertigungsbeamten aus dem Freibeizirk zu entfernen. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht ausführbar ist, so müssen derartige Waaren bis zu ihrer Entfernung aus dem Freibeizirk unter zollamtlichen Verluß oder auf Kosten des Disponenten unter zollamtlicher Bewachung genommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Regulativs für den Freibeizirk werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Vereinsvollgesetzes Anwendung finden oder etwa Conventionalstrafen festzusetzen sind, nach § 152 des bezeichneten Gesetzes mit Ordnungsstrafen bis zu 150 M. geahndet.

Exemplare des Regulativs für den Freibeizirk Altona sind im Hafensbureau erhältlich.

Marktpt.)  
ntags bis  
ner Kirche  
St. Pauli  
Sonntags  
eintreffen:  
Wesburger  
er Kirche.  
Betriebs-  
je, Nr. 96.  
uten und  
f Altona-  
rtenweg),  
(Sprühen-  
od. ruden

aierplatz),  
Bahnhof  
am Fisch-  
in den  
de.

ende 1902  
nach Jahrs-

t. Fypr.

n Altona,  
Gemein-  
am G. F.  
amburg:

Annahme-  
12.

ich Holm,  
derst. 274.  
uis.

Math-

n. täglich  
Postbetrie-

theit und  
förderung

theit nach  
stibf.

n Elms-  
tag und  
n Tagen.  
tag und  
Fu rleute  
Stellungen  
Quickborn  
tam.

Fypr. 181,  
erlebeiche

Altona.  
gehendes  
ngspilage

... 20 J.  
... 15 "  
... 10 "

Frachtgut

Gepäc  
... 30 J.  
... 8 "  
... 15 "